

Anlage 12 zur DVO

Teil 1

Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 2)

Teil 2

Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zur DVO vom 1. Oktober 2009 (§§ 3 – 28)

Teil 3

Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 13 zur DVO (aufgehoben zum 30. Juni 2018) (§§ 28a – 28b)

Teil 4

Überleitung in die Entgeltordnung - Anlage 1 zur DVO vom 1. Juli 2018 (§§ 29 – 29c)

Teil 4a

Regelungen für die Umsetzung der Änderungen der DVO ab dem 1. August 2018 (§§ 29d -33a)

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 34 - 36)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anlage gilt für die in § 39 Absatz 2 bis 4 DVO genannten Mitarbeiter.

§ 2

(unbesetzt)

Teil 2

Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zur DVO vom 1. Oktober 2009

§ 3

Überleitung

Die von § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018 erfassten Mitarbeiter werden unbeschadet der Regelung in § 34 Absatz 1 Buchstabe a am 1. Oktober 2009 in die ab diesem Zeitpunkt geltende Fassung der DVO nebst Anlagen übergeleitet.

§ 3a

Überleitung der von der Anlage 8 für das Erzbistum Hamburg erfassten Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiter, die von der Anlage 8 für das Erzbistum Hamburg an Schulstandorten in Schleswig-Holstein und Mecklenburg erfasst sind, werden am 1. Oktober 2009 in die ab diesem Zeitpunkt geltende Fassung der DVO mit den Maßgaben der Anlage 8 für das Erzbistum Hamburg übergeleitet. Ergänzend zu den Regelungen dieser Anlage finden die §§ 19 und 20 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) in der am 1. Oktober 2009 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des dort vorgesehenen Stichtages der 1. Oktober 2009 Berücksichtigung findet. Des Weiteren ist die zweite Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1 TVÜ-Länder ergänzend anzuwenden.
- (2) Für Mitarbeiter an Schulstandorten in Hamburg, die von der Anlage 8 für das Erzbistum Hamburg erfasst sind, finden mit Wirkung vom 1. August 2007 die Bestimmungen Anwendung, die in der Freien und Hansestadt Hamburg für vergleichbare Mitarbeiter an staatlichen Schulen und deren Einrichtungen an Schulstandorten in Hamburg bei der Überleitung in das für sie geltende Tarifrecht des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) Anwendung gefunden haben. Diese Mitarbeiter sind bereits nach den Regelungen des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) in der seinerzeit geltenden Fassung übergeleitet worden.

§ 3b

Überleitung der von den Anlagen 8 oder 9 für das Erzbistum Berlin erfassten Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiter, die von den Anlagen 8 oder 9 für das Erzbistum Berlin erfasst sind, werden am 1. Oktober 2009 in die ab diesem Zeitpunkt geltende Fassung der DVO mit den Maßgaben der Anlage 8 oder 9 in der Fassung bis 30. Juni 2018 für das Erzbistum Berlin übergeleitet. Auf der Grundlage ihres individuellen Vergleichsentgelts erfolgt die Stufenzuordnung der Mitarbeiter mit Hilfe der Anwendungstabellen in Anlage 12b zur DVO in der Fassung bis 31. Dezember 2018. § 6 Absatz 3 Satz 4 in der Fassung bis 30. Juni 2018 bleibt - auch im Falle zukünftiger Entgeltveränderungen - unberührt.
- (2) Übergeleitete Lehrkräfte im Land Brandenburg erhalten am 5. Januar 2010 einen unterrichtsfreien Tag.
- (3) Lehrkräfte bis einschließlich Vergütungsgruppe 2, deren überwiegender Einsatzort auf dem Gebiet des Landes Brandenburg liegt, erhielten bis zur Überleitung eine allgemeine Zulage in Höhe von 40,40 Euro beziehungsweise 107,72 Euro/100,99 Euro. Weil in die jeweiligen Beträge der Entgelttabelle die höhere allgemeine Zulage eingearbeitet worden ist, wurde für Lehrkräfte, die nach der DVO in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung die geringere allgemeine Zulage erhalten haben, ein Minderungsbetrag vereinbart, der mit Entgelterhöhungen abgeschmolzen wird. Mit der Angleichung auf 100 vom Hundert des Bemessungssatzes für die Lehrkräfte, die in die Vergütungsgruppen 5b und niedriger eingruppiert sind, wird der Minderungsbetrag ebenfalls auf den für Lehrkräfte im Land Berlin geltenden Betrag angehoben. Die

Abschmelzungsschritte erfolgen zeit- und betragsgleich wie für vergleichbare Lehrer im Land Brandenburg.

Von der entsprechenden Absenkung sind nicht nur übergeleitete Lehrkräfte, sondern auch solche, die nach dem 30. September 2009 eingestellt werden, betroffen.

§ 3c

Überleitung der von Anlage 8 für die Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg erfassten Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiter, die von der Anlage 8 für die Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg erfasst sind, werden am 1. Oktober 2009 in die ab diesem Zeitpunkt geltende Fassung der DVO mit den Maßgaben der Anlage 8 in der Fassung bis 30. Juni 2018 für diese Bistümer übergeleitet.
- (2) Anstelle nach Anlage 12a sind sowohl Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 als auch des Absatz 2 in der Fassung bis 30. Juni 2018 derjenigen Entgeltgruppe zuzuordnen, die nach den Zuordnungstabellen für vergleichbare Lehrkräfte an staatlichen Schulen maßgeblich ist. Bei der Überleitung in die Entgelttabelle (Anlage 12b in der Fassung für die unter Anlage 8 in der Fassung bis 30. Juni 2018 für die Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg fallenden Mitarbeiter) ist gegebenenfalls § 4 Absatz 1 der Anlage 8 anzuwenden.
- (3) Absatz 2 Satz 2 und § 4 der Anlage 8 ist nicht für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018, die aus Anlage 20 in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung für die Bistümer Erfurt, Görlitz und Magdeburg übergeleitet wurden und als Lehrkräfte mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule mit Lehrbefähigung für zwei Fächer, die nach sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung am Gymnasium - davon auch in der gymnasialen Oberstufe - in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind, anzuwenden.
- (4) Für die in Absatz 3 genannten Mitarbeiter, die aus Anlage 20 in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung für das Bistum Dresden-Meißen übergeleitet wurden, ist § 4 Absatz 1 der Anlage 8 anzuwenden. Anstelle von § 4 Absatz 2 der Anlage 8 erfolgt die Verminderung der Beträge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 8 in fünf gleichen Jahresschritten zu jedem 1. Oktober, beginnend am 1. Oktober 2009.

§ 4

Zuordnung der Vergütungsgruppen

- (1) Für die Überleitung der Mitarbeiter in die ab 1. Oktober 2009 geltende Entgelttabelle (Anlage 2) wird ihre Vergütungsgruppe gemäß Anlage 12a in der Fassung bis 31. Dezember 2018 den Entgeltgruppen der Tabelle

zugeordnet.¹ Für die gemäß § 13 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 einzugruppierenden Mitarbeiter gilt dies nur, wenn die Überleitung nach Satz 1 zu einer günstigeren Eingruppierung als die Überleitung in die Entgeltgruppe, die sich aus der Anlage 1a in der Fassung bis 30. Juni 2018 ergibt, führt.

- (2) Mitarbeiter, die im Oktober 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts² die Voraussetzungen für einen Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2009 höher gruppiert worden.
- (3) Mitarbeiter, die im Oktober 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2009 herabgruppiert worden.

§ 5

Vergleichsentgelt

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle wird für die Mitarbeiter nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im September 2009 erhaltenen oder fiktiv zugrunde zu legenden Bezüge gemäß den Absätzen 2 bis 7 gebildet.
- (2) Das Vergleichsentgelt setzt sich aus Regelvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen.³

Fand am 30. September 2009 auf das Arbeitsverhältnis Abschnitt V Absatz h der Anlage 1 zur DVO oder § 29 Abschnitt B Absatz 5 oder Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 BAT Anwendung, wird ein nach diesen Vorschriften errechneter Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages dem Ortszuschlag der Stufe 1 hinzugerechnet und geht in das Vergleichsentgelt ein.

Fand am 30. September 2009 auf das Arbeitsverhältnis Abschnitt V Absatz h der Anlage 1 zur DVO oder § 29 Abschnitt B Absatz 5 oder Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 BAT nur deshalb keine Anwendung, weil das konkurrierende Rechtsverhältnis wegen Elternzeit,

¹ Mitarbeiter der Erzdiözese Hamburg, die am 30. September 2009 als Gemeindeferenten, Pastoralreferenten oder Regionalkirchenmusiker in der Region Mecklenburg tätig sowie fortgesetzt am 1. Oktober 2009 dort eingesetzt sind und aus diesem Grund bis zum 30. September 2009 eine Differenzzulage erhalten, die nach der vergleichbaren Vergütung von Mitarbeitern in den Regionen Hamburg und Schleswig-Holstein bemessen ist, werden abweichend derjenigen Entgeltgruppe zugeordnet, die der Vergütungsgruppe entspricht, nach der die Differenzzulage bemessen ist.

² Bisheriges Recht im Sinne dieser Überleitungs- und Besitzstandsordnung sind die DVO in der bis zum 30. September 2009 gültigen Fassung nebst sämtlichen dortigen Anlagen sowie nebst aller Regelungen des partikularen Arbeitsrechts der Erzdiözese Hamburg, die nachwirkend auf Beschlüssen der Regional-KODA Osnabrück/Vechta und der KODA - Region Ost beruhen, die vor dem 1. Januar 1997 durch die jeweils zuständigen kirchlichen Autoritäten für die Teilgebiete der Erzdiözese Hamburg vor beziehungsweise nach deren Errichtung am 7. Januar 1995 in Kraft gesetzt wurden.

³ Bei Mitarbeitern der Erzdiözese Hamburg, die am 30. September 2009 als Gemeindeferenten, Pastoralreferenten oder Regionalkirchenmusiker in der Region Mecklenburg tätig sowie fortgesetzt am 1. Oktober 2009 dort eingesetzt sind und aus diesem Grund bis zum 30. September 2009 eine Differenzzulage erhalten, die nach der vergleichbaren Vergütung von Mitarbeitern in den Regionen Hamburg und Schleswig-Holstein bemessen ist, wird die Differenzzulage dem Vergleichsentgelt zugerechnet.

Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs oder Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ruhte oder weil nach Ablauf der Krankenbezugsfristen kein Anspruch auf Ortszuschlag mehr bestand, und stand dem Mitarbeiter deshalb ein Ortszuschlag der Stufe 2 zu, erfolgt die Überleitung des Mitarbeiters abweichend von Satz 1 mit dem Ortszuschlag der Stufe 1. Satz 2 ist so anzuwenden, als hätte das konkurrierende Rechtsverhältnis nicht geruht beziehungsweise wären die Krankenbezugsfristen noch nicht abgelaufen. Weiterhin erhält der Mitarbeiter während der Zeit des Ruhens des konkurrierenden Rechtsverhältnisses beziehungsweise der fortwährenden Arbeitsunfähigkeit zusätzlich zu seinem Entgelt einen noch verbleibenden Differenzbetrag bis zum Ortszuschlag der Stufe 2, den er am 30. September 2009 erhielt, als Besitzstandszulage. Bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. Die Besitzstandszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte oder andere Berechtigte die Arbeit wieder aufnimmt.

Ferner fließen im September 2009 nach bisherigem Recht zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie in der DVO ab dem 1. Oktober 2009 nicht mehr vorgesehen sind.

- (3) Bei aus dem Geltungsbereich des BMT-G oder des MTArb übergeleiteten Mitarbeitern wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.
- (4) Mitarbeiter, die im Oktober 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Regelvergütung beziehungsweise den Monatstabellenlohn der nächst höheren Stufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im September 2009 erfolgt. § 4 Absatz 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.
Fällt bei Mitarbeitern im Oktober 2009 eine Stufensteigerung mit einer Höhergruppierung zusammen, ist zunächst die Stufensteigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe und danach die Höhergruppierung durchzuführen.
- (5) Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters bestimmt.

Sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeiträtierlich berechnet (§ 24 Absatz 2 DVO).

Die Anwendung von Satz 1 und 2 unterbleibt bei dem auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrag (Absatz 2 Satz 2) nach Maßgabe des bisherigen Rechts (Abschnitt V Absatz h Satz 4 der Anlage 1 zur DVO beziehungsweise § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT). Ferner findet § 24 Absatz 2 DVO auf die Besitzstandszulage nach Absatz 2 Satz 5 bis 7 keine Anwendung.

- (6) Für Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im September 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten (zum Beispiel wegen Ruhens des Arbeitsverhältnisses), wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten. Fand am 30. September 2009 auf das Arbeitsverhältnis Abschnitt V Absatz h der Anlage 1 zur DVO oder § 29 Abschnitt B Absatz 5 oder Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 BAT Anwendung und erhielt der Ehegatte oder andere Berechtigte in Folge des hier fehlenden

Anspruchs auf Ortszuschlag oder des Ruhens dieses Arbeitsverhältnisses einen Ortszuschlag der Stufe 2, wird das Vergleichsentgelt so berechnet, als wäre im konkurrierenden Rechtsverhältnis nach Absatz 2 Satz 3 und 4 verfahren worden.

- (7) Sind die der Bildung des Vergleichsentgelts nach Absatz 1 bis 6 zugrunde liegenden Tatsachen (zum Beispiel Familienstand, Ausscheiden des Ehegatten aus dem kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst) unzutreffend berücksichtigt worden, hat der Mitarbeiter Änderungen unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Ist dies innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 DVO erfolgt, hat der Dienstgeber Änderungen zugunsten des Mitarbeiters zu berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festzusetzen. Die Ausschlussfrist beginnt mit Zugang der Mitteilung über die Höhe des Vergleichsentgelts und die der Berechnung zugrunde liegenden Tatsachen zu laufen.

Ergeben sich aus der Anzeige des Mitarbeiters Änderungen zu dessen Lasten, kann der Dienstgeber diese innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 DVO berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festsetzen. Die Ausschlussfrist beginnt mit Zugang der Anzeige des Mitarbeiters zu laufen.

§ 6

Stufenzuordnung

- (1) Die Mitarbeiter werden ausgehend von ihrem Vergleichsentgelt der nächst höheren Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet. Die Bildung einer individuellen Zwischenstufe entfällt. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich ausgehend vom 1. Oktober 2009 nach den Regelungen der DVO.
- (2) Werden Mitarbeiter vor dem 1. Oktober 2011 höher gruppiert (nach § 8 Absätze 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrem bisherigen Tabellenentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der DVO. In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 entsprechend. Werden Mitarbeiter herabgruppiert, gilt § 17 Absatz 4 Satz 5 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der DVO.
- (3) Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden Mitarbeiter abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe, aufgerundet auf die nächsten 100 Euro, zugeordnet. Das Entgelt aus der individuellen Endstufe gilt als Tabellenentgelt im Sinne des § 15 DVO. Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden Mitarbeiter entsprechend § 17 Absatz 4 DVO der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 3 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 vom Hundert der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird der Mitarbeiter in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe

und 2 vom Hundert des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Fassung des Absatzes 3 bis zum 30. Juni 2018 :

(3) Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden Mitarbeiter abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe, aufgerundet auf die nächsten 100 Euro, zugeordnet. Werden Mitarbeiter aus einer individuellen Endstufe höher gruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe nach Satz 1 entspricht. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz beziehungsweise in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

- (4) Mitarbeiter, denen am 30. September 2009 eine im Vergütungsgruppenkatalog (Anlagen 2 fortfolgende zur DVO) beziehungsweise in der Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 5b DVO beziehungsweise Vb BAT mit Aufstieg nach 4b beziehungsweise IVb und 4a beziehungsweise IVa abgebildete Tätigkeit übertragen ist, werden der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.
- (5) Lehrkräfte für katholische Religionslehre (TPA-Abschluss), die von Anlage 9 in der Fassung bis 30. Juni 2018 für das Erzbistum Berlin erfasst sind und bis zum 30. September 2009 in der Vergütungsgruppe 6b mit späterer Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 5b mit Aufstieg nach 4b eingruppiert waren, werden der Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 zugeordnet.

§ 7

Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

- (1) Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis am 30. September 2009 die Regelungen des Manteltarifvertrags für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) Anwendung fanden, werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb der Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die ab 1. Oktober 2009 geltende Entgelttabelle der DVO bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der DVO.
- (2) Für Mitarbeiter gemäß Absatz 1 gilt § 6 Absatz 3 in der Fassung bis 30. Juni 2018 unter Berücksichtigung von § 16a Absatz 1 Buchstabe a DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 entsprechend.
- (3) Ist das Tabellenentgelt der nach Absatz 1 ermittelten Stufe niedriger als das Vergleichsentgelt des Mitarbeiters, wird der Mitarbeiter derjenigen Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich sodann nach den Regelungen der DVO.

§ 8

Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege

- (1) In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeiter, die am 1. Oktober 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe 8 DVO beziehungsweise VIII BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe 7 DVO beziehungsweise VII BAT übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe 6b DVO beziehungsweise VIb BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe 5c DVO beziehungsweise Vc BAT übergeleitet worden sind.

Voraussetzung für die Höhergruppierung nach den Sätzen 1 und 2 ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegenstanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2. Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Oktober 2011, gilt - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 6 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

- (2) In eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Mitarbeiter, die am 1. Oktober 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, und in der Zeit zwischen dem 1. November 2009 und dem 30. September 2013 höher gruppiert worden wären, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach § 6 Absatz 2 oder 3 in der Fassung bis 30. Juni 2018, das sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. Voraussetzung für den Stufenaufstieg ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegenstanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

Mitarbeiter, die die sonstigen Voraussetzungen des Unterabsatz 1 erfüllen, jedoch aufgrund des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit den in Unterabsatz 1 genannten Stichtag 30. September 2013 nicht einhalten können, erhalten abweichend von Unterabsatz 1 ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären,

in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach der nächst höheren regulären Stufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte; im Fall einer individuellen Endstufe wird der Mitarbeiter hierin eingestuft. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach der DVO.

- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis spätestens zum 30. September 2012 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären; dies gilt unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist.
- (4) Für die in § 4 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Mitarbeiter gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 3 nur in den Fällen, in denen sich bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Möglichkeit des Aufstiegs in eine höhere Entgeltgruppe als die nach Anlage 1a zur DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 ergeben hätte.

§ 9

Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Mitarbeiter, denen am 30. September 2009 eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage.
- (2) Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2009 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 30. September 2009 zugestanden hätte.

Voraussetzung ist, dass

- am 1. Oktober 2009 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach den bei Fortgeltung des bisherigen Rechts maßgeblichen Vorschriften zur Hälfte erfüllt ist,
 - zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
 - bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.
- (3) Für Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2009 im Anschluss an einen Aufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

- a) In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeiter, die den Aufstieg am 30. September 2009 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert worden wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe dieser Ordnung in der ab 1. Oktober 2009 geltenden Fassung eingruppiert; § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
 - b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Aufstieg am 30. September 2009 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2009 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.
- (4) Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe b wird solange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst, Sonderurlaub, bei dem der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezug einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablauf der Krankenbezugsfristen sowie wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich. Die Besitzstandszulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

§ 10

Fortführung vorübergehender Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

Mitarbeiter, denen am 30. September 2009 eine Zulage nach den bei Fortgeltung des bisherigen Rechts maßgeblichen Vorschriften zugestanden hat, erhalten ab dem 1. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre.⁴ Wird die

⁴ Als Zulage im Sinne dieser Regelung gilt auch die Differenzzulage, die Gemeindereferenten der Erzdiözese Hamburg, denen überwiegend Aufgabenbereiche nach Nummer 2.3 ihres Statuts (insbesondere in der kategorialen Seelsorge) übertragen sind, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben gezahlt wird. Im Hinblick auf die aus jener Differenzzulage resultierende Besitzstandszulage gelten zusätzlich folgende Maßgaben:

- a) Die Zahlung der Zulage nach § 10 und nachfolgend nach § 14 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 wird auch dann mindestens betragsgleich fortgesetzt, wenn die Stelle, an der der Mitarbeiter eingesetzt ist, nach diözesaner Regelung nicht als „Stelle mit herausragender Bedeutung“ im Sinne der Anlage 1a zur DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 gekennzeichnet ist oder der Mitarbeiter als Gemeindereferent auf eine Stelle versetzt wird, die nach diözesaner Regelung nicht als „Stelle mit herausragender Bedeutung“ im Sinne der Anlage 1a zur DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 gekennzeichnet ist.
- b) Wird die Stelle, an der der Mitarbeiter als Gemeindereferent eingesetzt ist, nach diözesaner Regelung als „Stelle mit herausragender Bedeutung“ im Sinne der Anlage 1a zur DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 gekennzeichnet, wird der Mitarbeiter entsprechend den Regelungen in Anlage 1a zur DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert, soweit er über die erforderliche Zusatzqualifikation verfügt. Er wird dabei - abweichend von § 17 Absatz 4 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 - derjenigen Stufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet, in der er mindestens sein bisheriges Tabellenentgelt zuzüglich des Zulagenbetrages erhält. Die Zulage entfällt mit der Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe. Gleiches gilt, wenn der Mitarbeiter als Gemeindereferent auf eine Stelle versetzt wird, die nach diözesaner Regelung als „Stelle mit herausragender Bedeutung“ im Sinne der Anlage 1a zur DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 gekennzeichnet ist. Die Sätze 3 bis 6 von § 10 finden keine Anwendung.

anspruchsbegründende Tätigkeit über den 30. September 2011 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2011 die Regelungen der DVO über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit⁵ Anwendung. Für eine vor dem 1. Oktober 2009 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 30. September 2009 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des Abschnitts Ib der Anlage 1 zur DVO in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung beziehungsweise § 24 Absatz 1 beziehungsweise 2 BAT noch keine Zulage gezahlt wurde, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre.

Wird Mitarbeitern, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit dauerhaft übertragen, erhalten sie eine persönliche Zulage. Diese Zulage wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gezahlt. Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Oktober 2009 nach § 6 in der Fassung bis 30. Juni 2018 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 14 Absatz 2 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

§ 11

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) Für im September 2009 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach den bei Fortgeltung des bisherigen Rechts maßgeblichen Vorschriften in der für September 2009 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, wenn für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Die Besitzstandszulage entfällt ganz oder anteilig für die Zeit, in der eine andere Person, die im kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, Anspruch auf den kinderbezogenen Teil des Orts-, Familien- oder Sozialzuschlags für ein Kind hat, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird. Dies gilt entsprechend für den Besitzstand während der Zahlungen, die auf einer früheren Orts-, Familien- oder Sozialzuschlagsberechtigung für dieses Kind beruhen. Den Anspruch oder eine Änderung des Anspruchs der anderen Person auf den kinderbezogenen Teil des Orts-, Familien- oder Sozialzuschlags oder der nach Satz 3 entsprechenden Zahlung hat der Mitarbeiter dem Dienstgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbrechungen wegen der Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich. War die

⁵ Die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Kindergeldzahlung im Monat September 2009 unterbrochen, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.⁶

- (1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhalten Mitarbeiter, die bis zum Ablauf des 3. Juni 2009 einen Anspruch auf kindbezogene Anteile des Ortszuschlages trotz einer in Absatz 1 Satz 3 beschriebenen konkurrierenden Leistung schriftlich geltend gemacht hatten, diese geltend gemachten Ortszuschlagsanteile, soweit die Kindergeldberechtigung dem Grunde nach bestand, unter Berücksichtigung der Ausschlussfrist des § 23 DVO in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung beziehungsweise des § 70 BAT/BAT-O, frühestens für die Zeit ab dem 1. Januar 2007. Der Anspruch besteht nur für den Zeitraum bis zum Ablauf des 30. September 2009.
- (1b) Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2009 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weitergezahlt. Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 5. Diejenigen Mitarbeiter, die im September 2009 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 30. November 2009 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte der Mitarbeiter bereits im September 2009 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
- (2) § 24 Absatz 2 DVO ist anzuwenden. Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit dem Mitarbeiter abgefunden werden.
- (2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist in Fällen der bis zum 30. September 2009 geltenden Konkurrenzregelungen nach Abschnitt V Absatz i der Anlage 1 zur DVO beziehungsweise § 29 Abschnitt B Absatz 6 BAT die Besitzstandszulage je Kind der Höhe nach auf den auf ein Kind entfallenden Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 2 und 3 des Ortszuschlages der jeweiligen Tarifklasse beschränkt. Der Ausgangswert dieses Unterschiedsbetrages (vor Anwendung des Absatz 2 Satz 2) beträgt 93,38 Euro; abweichend davon beträgt der Ausgangswert dieses Unterschiedsbetrages für aus den Vergütungsgruppen 4b und 4a DVO übergeleitete Mitarbeiter, deren überwiegender Einsatzort auf dem Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen belegen ist, 90,58 Euro, für aus den Vergütungsgruppen 3 bis 1 DVO übergeleitete Mitarbeiter, deren überwiegender Einsatzort auf dem Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen belegen ist, 87,78 Euro.
- (3) Absätze 1 bis 2a gelten entsprechend für

⁶ Bei Tod des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in die ab dem 1. Oktober 2009 geltende DVO übergeleiteten Mitarbeiter auch nach dem 1. Oktober 2009 begründet. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte er bereits im September 2009 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

- a) zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem 31. Dezember 2009 geborene oder in Obhut genommene Kinder der Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018,
- b) die Kinder von bis zum 31. Dezember 2009 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden sowie Praktikanten, soweit diese Kinder vor dem 1. Januar 2010 geboren oder in Obhut genommen worden sind.

§ 12

(unbesetzt)

§ 13

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) Auch für Mitarbeiter, die bis zum 30. September 2009 Entgeltfortzahlung entsprechend § 71 BAT beanspruchen konnten, findet § 22 Absatz 2 DVO für die Dauer des über den 30. September 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses Anwendung.

Abweichend davon haben Mitarbeiter, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und in der privaten Krankenversicherung versichert sind, ein Wahlrecht, ob für die ununterbrochene Dauer des Arbeitsverhältnisses ab 1. Oktober 2009 fortgesetzt eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis zur 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit - entsprechend § 71 BAT - als vereinbart gelten soll oder ob stattdessen § 22 DVO mit der Maßgabe Anwendung findet, dass der Krankengeldzuschuss bis zur 39. Woche der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gewährt wird. Der Dienstgeber ist verpflichtet, die von der Sonderregelung betroffenen Mitarbeiter spätestens bis zum 30. November 2009 schriftlich über das eingeräumte Wahlrecht zu informieren. Der Mitarbeiter kann binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zugang des Informationsschreibens beim jeweiligen Dienstgeber schriftlich beantragen, dass auf sein Arbeitsverhältnis § 22 DVO mit der vorbenannten Maßgabe einer Gewährung des Krankengeldzuschusses bis zur 39. Woche der Arbeitsunfähigkeit Anwendung finden soll. Der Antrag kann nicht widerrufen werden. Stellt der Mitarbeiter den Antrag nicht, verbleibt es für die Dauer des ununterbrochen fortgesetzten Arbeitsverhältnisses bei der Gewährung einer Entgeltfortzahlung bis zur 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit entsprechend § 71 BAT.

- (2) Mitarbeiter im Sinne des Absatz 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 30. September 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach § 21 Absatz 1 DVO fortgezahlt. Tritt nach dem 1. Oktober 2009 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 22 DVO angerechnet.

§13a

Beihilfen im Krankheitsfall

- (1) Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 DVO im Erzbistum Berlin vor dem 1. August 1998 begonnen hat, aufgrund dessen sie Beihilfe im Krankheitsfall nach den für Angestellte des Bundes geltenden Vorschriften nach Maßgabe der Anlage 11 DVO alte Fassung beanspruchen konnten, behalten diese Ansprüche für die Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses.
- (2) Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 DVO im Erzbistum Hamburg mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vor dem 1. April 1999 begonnen hat, aufgrund dessen sie Beihilfe im Krankheitsfall nach Maßgabe der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfe-Ordnung-BhO) in der Fassung vom 1. Januar 1995 (Beschluss der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 24. November 1994) beanspruchen konnten, behalten diese Ansprüche für die Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses.

§ 14

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 30. September 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Oktober 2009 nach bisherigem Recht anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 4 DVO berücksichtigt.

§ 14a

Sonderregelung zur Unkündbarkeit

- (1) Nach einer Beschäftigungszeit im Sinne des § 14 von 15 Jahren bei demselben Dienstgeber ist der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018 ordentlich unkündbar, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.
- (2) Dem nach Absatz 1 ordentlich unkündbaren Mitarbeiter kann vom Dienstgeber außer nach Absatz 6 gekündigt werden, wenn der Mitarbeiter nicht weiterbeschäftigt werden kann, weil die Einrichtung, in der er tätig ist:
 - a) wesentlich eingeschränkt oder
 - b) aufgelöst wird.
- (3) Liegen keine Kündigungsgründe nach Absatz 2 oder Absatz 6 vor, ist dem Dienstgeber eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen nicht gestattet. Der Dienstgeber kann jedoch beim Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe das Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Herabgruppierung des Mitarbeiters um eine Vergütungsgruppe kündigen. Sonstige wichtige Gründe sind dann gegeben, wenn eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters zu den bisherigen Vertragsbedingungen aus dienstlichen Gründen nachweisbar nicht möglich ist oder der Mitarbeiter dauernd außerstande ist, diejenigen

Arbeitsleistungen zu erbringen, die er nach seinem Arbeitsvertrag zu erbringen hat und die nachweislich für die Einstufung in seine Vergütungsgruppe maßgebend sind.

- (4) Eine Kündigung nach den Bestimmungen des Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 ist ausgeschlossen, wenn bei dem Mitarbeiter eine Leistungsminderung eingetreten ist, die durch einen Arbeitsunfall oder eine anerkannte Berufskrankheit im Sinne der §§ 8 und 9 SGB VII verursacht wurde, sofern die Leistungsminderung nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung des Mitarbeiters beruht. Eine Kündigung ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine Leistungsminderung auf einer durch langjährige Beschäftigung verursachten Abnahme der körperlichen oder geistigen Kräfte und Fähigkeiten nach einer Beschäftigungszeit (§ 14) von mindestens 20 Jahren beruht und der Mitarbeiter das 55. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Kündigung eines ordentlich unkündbaren Mitarbeiters (Absatz 1) nach den vorgenannten Bestimmungen ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Lehnt der Mitarbeiter die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist als vertragsgemäß aufgelöst.
- (6) Einem nach Absatz 1 ordentlich unkündbaren Mitarbeiter kann aus einem in seiner Person oder in seinem Verhalten liegenden wichtigen Grunde fristlos gekündigt werden.

§ 15

(unbesetzt)

§ 16

Abgeltung

Durch Vereinbarung mit dem Mitarbeiter können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. § 11 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 17

Eingruppierung

- (1) Für Eingruppierungen zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung am 1. Juli 2018 sind die Vergütungs- und Lohngruppen des bisherigen Rechts gemäß Anlage 12a in der Fassung bis 31. Dezember 2018 den Entgeltgruppen der DVO zugeordnet.
- (2) Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung (Anlage 1 zur DVO) am 1. Juli 2018 treten § 12 DVO und § 13 DVO an die Stelle der nach bisherigem Recht für die Eingruppierung maßgeblichen Vorschriften.
- (3) (unbesetzt)

- (4) (unbesetzt)
- (5) (unbesetzt)
- (6) (unbesetzt)
- (7) (unbesetzt)
- (8) (unbesetzt)
- (9) (unbesetzt)

Fassung der Absätze 1 - 9 bis zum 30. Juni 2018

(1) Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften der DVO (mit Entgeltordnung) gelten die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts maßgeblichen Vorschriften über den 30. September 2009 hinaus fort. Diese Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. Oktober 2009 neu eingestellte Mitarbeiter im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieser Ordnung Anwendung. An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.

(2) Abweichend von Absatz 1

- gelten Vergütungsordnungen und Lohngruppenverzeichnisse nicht für ab dem 1. Oktober 2009 in Entgeltgruppe 1 DVO neu eingestellte Mitarbeiter,

- gilt die Vergütungsgruppe 1 DVO beziehungsweise I BAT ab dem 1. Oktober 2009 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außerhalb der DVO.

(3) Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind alle zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2.

(4) Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Besitzstandszulage vermindert sich nach dem 30. September 2012 bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Absatz 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag. Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.

(5) Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Oktober 2009 nicht mehr; §§ 8 und 9 bleiben unberührt. Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe des bisherigen Rechts ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird diese bis zum Inkrafttreten

der neuen Entgeltordnung unter den Voraussetzungen des bisherigen Rechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) In der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung erhalten Mitarbeiter, denen ab dem 1. Oktober 2009 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmiererzulage bemisst, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Recht erfüllt sind.

(7) Für Eingruppierungen zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung werden die Vergütungs- und Lohngruppen des bisherigen Rechts gemäß Anlage 12a den Entgeltgruppen der DVO zugeordnet.

(8) Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in Entgeltgruppe 13 eingruppiert werden und die nach bisherigem Recht in Vergütungsgruppe II BAT beziehungsweise 2 DVO mit sechs- beziehungsweise acht- oder elfjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT beziehungsweise 1b DVO eingruppiert wären, erhalten bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib BAT erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 2.

(9) Für die in § 13 Satz 1 DVO aufgeführten Mitarbeiter gilt Absatz 1 ausschließlich hinsichtlich der Entgeltordnung. Die Absätze 2 bis 4 und 6 bis 8 finden keine Anwendung.

§ 18

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2009

- (1) Wird ein Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018 in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem 30. September 2011 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet § 14 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 Anwendung. Bei Überführung in eine individuelle Endstufe gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 in der Fassung bis 30. Juni 2018 entsprechend. In den Fällen des § 6 Absatz 4 bestimmt sich die Höhe der Zulage nach § 14 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung am 1. Juli 2018 gilt - auch für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 2 in der Fassung bis 30. Juni 2018 - die Regelung des § 14 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach dem bisherigen Recht bestimmen. § 17 Absatz 9 Satz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018 gilt entsprechend.

§ 19

Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü

- (1) Zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2Ü übergeleitet oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt werden, folgende Tabellenwerte:

Entgeltgruppe 2 Ü ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.019,98	2.226,84	2.301,15	2.400,23	2.468,33	2.519,14

- (2) Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 1 beziehungsweise I werden - soweit in den nachfolgenden Absätzen 2a bis 4 nichts Gegenteiliges geregelt ist - in eine Entgeltgruppe 15Ü mit folgenden Tabellenwerten übergeleitet:

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.02.2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14	7.239,42

Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 5 beträgt jeweils fünf Jahre.

- (2a) Mitarbeiter, die aufgrund Anlagen 2c beziehungsweise 20 zur DVO der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg bis zum 30. September 2009 in Vergütungsgruppe I eingruppiert waren, werden in eine Entgeltgruppe 15Ü mit folgenden Tabellenwerten übergeleitet:

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.02.2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14

Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre.

- (2b) Mitarbeiter, die in § 2 Absatz 3 DVO des Erzbistums Berlin in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung aufgeführt sind, Lehrer an Schulen in eigener Trägerschaft im Erzbistum Berlin und Mitarbeiter der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, die bis zum 30. September 2009 in Vergütungsgruppe 1 beziehungsweise I eingruppiert waren, werden in eine Entgeltgruppe 15Ü mit folgenden Tabellenwerten übergeleitet:

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.02.2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14

Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre.

- (3) (weggefallen)
- (4) (weggefallen)
- (5) Die in Absatz 1 bis 2a genannten Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz beziehungsweise in demselben Umfang wie die höchste Stufe der Entgeltgruppe 2 beziehungsweise 15.

§ 20

Jahressonderzahlung

- (1) Die mit dem Entgelt für den Monat November 2009 zu gewährende Jahressonderzahlung berechnet sich für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018 nach den Bestimmungen des § 20 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 mit der Maßgabe, dass an Stelle der je nach Entgeltgruppe unterschiedlichen Vomhundertsätze ein Vomhundertsatz von 70 vom Hundert für alle Entgeltgruppen anzuwenden ist.
- (2) Die mit dem Entgelt für den Monat November 2010 zu gewährende Jahressonderzahlung berechnet sich für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018 nach den Bestimmungen des § 20 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 mit der Maßgabe, dass die Jahressonderzahlung

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	70 vom Hundert,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	65 vom Hundert und in den
Entgeltgruppen 13 bis 15	50 vom Hundert

 beträgt.⁷
- (3) Diese abweichenden Regelungen zu § 20 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 finden keine Anwendung auf Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018, für die die Vomhundertsätze nach § 20 Absatz 2a DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 gelten.
- (4) Hinsichtlich des Bemessungszeitraums nach § 20 Absätze 2 und 5 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 ist - auch bei Anwendung dieser Bestimmungen nach Maßgabe der Anlage 8 oder 9 zur DVO - im Jahr 2009 für alle berechtigten Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018 so zu verfahren, als hätte das Arbeitsverhältnis frühestens am 1. Oktober 2009 begonnen.

⁷ Mitarbeiter der Entgeltgruppe 2Ü gehören zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 15Ü zu den Entgeltgruppen 13 bis 15.

§ 21

Übergangsregelung für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse

Für Mitarbeiter, deren überwiegender Arbeitsort auf dem Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein oder im ehemaligen West-Berlin belegen ist und die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 1. Oktober 2009 beginnt, gilt § 1 Anlage 5 in Verbindung mit Abschnitt IIa Anlage 1 zur DVO⁸ in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen.

§ 22

(unbesetzt)

§ 23

(unbesetzt)

§ 24

(unbesetzt)

§ 25

(unbesetzt)

§ 26

(unbesetzt)

§ 27

(unbesetzt)

§§ 28 – 30 in der Fassung vom 1. Oktober 2009
(mit Wirkung vom 30. Juni 2018 aufgehoben)

⁸ Im Erzbistum Hamburg wird anstelle von Abschnitt IIa Anlage 1 zur DVO auf § 34 Absatz 1 Satz 1 BAT abgestellt.

Teil 3

Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 13 zur DVO (aufgehoben zum 30. Juni 2018)

§ 28 a

Überleitung der über den 30. September 2010 hinaus beschäftigten Mitarbeiter und weitere Regelungen

- (1) Die in § 1 Abs. 2 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) genannten Mitarbeiter werden am 1. Oktober 2010 in die Entgeltgruppe, in der sie nach den Tätigkeitsmerkmalen in § 3 Anlage 13 zur DVO gemäß der am 1. Oktober 2010 geltenden Fassung eingruppiert sind, übergeleitet. Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das dem Mitarbeiter in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.
- (2) Die Mitarbeiter werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
3/1	2/2
4/1	3/2
5/1	4/2
6/1	5/4

Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiter der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
3/1	2/2
4/1	3/2
5/1	4/7

Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiter der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 6 eingruppiert sind, und Mitarbeiter der bisherigen Entgeltgruppe 4, die in

der Entgeltgruppe S 3 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
3/1	2/2
4/1	3/2
5/1	4/4
6/1	5/5

Innerhalb des nach Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 2 Absatz 2 Satz 5 bis 7 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010).

- (3) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 30. September 2010 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 30. September 2010 nach § 9 oder § 17 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung bis 30. Juni 2018 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Bei Teilzeitmitarbeitern wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeiters bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Absatz 2 DVO berechnet. Für Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im September 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. Mitarbeiter, die im Oktober 2010 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im September 2010 erfolgt.
- (4) Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der der Mitarbeiter am 1. Oktober 2010 eingruppiert ist, erhält der Mitarbeiter das entsprechende Tabellenentgelt seiner Entgeltgruppe.
Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält der Mitarbeiter so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 5 bis 7 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der der Mitarbeiter nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) eingruppiert ist, wird der Mitarbeiter einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Erhält der Mitarbeiter am 30. September 2010 Entgelt nach einer individuellen

Endstufe, wird er in der Entgeltgruppe, in der er nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. Steht dem Mitarbeiter am 30. September 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung bis 30. Juni 2018 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen.

Liegt der Betrag der individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - über der höchsten Stufe, wird der Mitarbeiter erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächst höhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und Satz 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

- (5) Werden Mitarbeiter, die nach dem 30. September 2010 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Werden Mitarbeiter aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Werden Mitarbeiter, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 5 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 entsprechend.
- (6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 15 Absatz 1 DVO gleich.
- (7) Auf am 1. Oktober 2009 aus dem bis zum 30. September 2009 geltenden Recht in die DVO übergeleitete Mitarbeiter, die nach § 4 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden mit Ausnahme der Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Dezember 2010 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) schriftlich geltend machen. § 5 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) findet auch dann Anwendung, wenn keine Geltendmachung nach Satz 1 erfolgt.
- (8) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) gelten für am 1. Oktober 2009 aus dem bis zum 30. September 2009 geltenden Recht in die DVO übergeleitete Mitarbeiter, denen am 30. September 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

Gültig ab 01.05.2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.996,79	3.225,12	3.518,67	3.753,86	4.047,85	4.194,85

Gültig ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.067,21	3.300,91	3.601,36	3.842,08	4.142,97	4.293,43

Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend.

- (9) Zurzeit unbesetzt.
- (10) §§ 8, 9 und 17 Absatz 7 in der Fassung bis 30. Juni 2018 sowie die Anlage 12a zur DVO in der Fassung bis 31. Dezember 2018 finden auf Mitarbeiter, die nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) eingruppiert sind, keine Anwendung.
- (11) Zurzeit unbesetzt.
- (12) Die sich aus der Eingruppierung der Mitarbeiter nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) bzw. nach Absatz 8 ergebenden Entgeltsteigerungen gelten als allgemeine Entgeltanpassung im Sinne von § 10 Satz 7.

§ 28b

Besondere Regelungen für am 29. Februar 2016 nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) eingruppierte Mitarbeiter und weitere Regelungen

- (1) Mitarbeiter, die nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) am 29. Februar 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. März 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Entgeltgruppe am 29. Februar 2016	Entgeltgruppe am 1. März 2016
S 6	S 8a
S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 und 3	S 8b
S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2	S 9
S 11	S 11b

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. März 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet. Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. § 6 Absatz 4 Satz 7 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) findet Anwendung.

- (1a) Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Mitarbeiter, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:

- a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
- b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.
- c) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.
- d) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.

- (2) Mitarbeiter, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. März 2016 nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. März 2016) eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 29. Februar 2016 ergibt, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis zum 28. Februar 2017 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. Der Antrag wirkt auf den 1. März 2016 zurück. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 2 findet Anwendung. Für diese Höhergruppierungen finden § 17 Absatz 4 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 und § 6 Absatz 5 Satz 1 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. März 2016) Anwendung. Fallen am 1. März 2016 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (2a) Für Mitarbeiter, die über den 29. Februar 2016 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt haben, gelten abweichend folgende Tabellenwerte:

Gültig ab 01.05.2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.651,83	2.925,84	3.062,86	3.469,13	3.798,41	4.068,86

Gültig ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.714,15	2.994,60	3.134,84	3.550,65	3.887,67	4.164,48

Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

- (2b) Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 29. Februar 2016 in die Entgeltgruppe S 11a gilt bei den Stufen 5 und 6 in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 4 Satz 4 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 die Entgeltgruppe S 10 mit ihren am 29. Februar 2016 gültigen Tabellenwerten als dazwischen liegende Entgeltgruppe.
- (3) Werden Mitarbeiter zum 1. März 2016 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 2 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen

Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiter erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. Soweit sich zum 1. März 2016 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe aufgrund von § 4 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. März 2016) erhöhen, findet § 6 Abs. 4 Satz 4 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. März 2016) entsprechende Anwendung.

- (4) Für Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 29. Februar 2016 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 29. Februar 2016 Anwendung.

Teil 4

Überleitung in die Entgeltordnung (Anlage 1 zur DVO vom 1. Juli 2018)

§ 29

Grundsatz

- (1) Für die in die DVO übergeleiteten Mitarbeiter (§ 1) sowie für die zwischen dem Inkrafttreten der DVO und dem 30. Juni 2018 neu eingestellten Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 30. Juni 2018 hinaus fortbesteht, gelten ab dem 1. Juli 2018 für Eingruppierungen § 12 DVO und § 13 DVO in Verbindung mit der Anlage 1 zur DVO. Diese Mitarbeiter sind zum 1. Juli 2018 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Anlage 1 zur DVO übergeleitet.
- (2) (unbesetzt)

§ 29a

Besitzstandsregelungen

- (1) Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen⁹ findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für den Geltungsbereich der DVO nicht statt.
- (2) Hängt die Eingruppierung nach § 12 und § 13 DVO in Verbindung mit der Anlage 1 zur DVO von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Juli 2018 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 und § 13 DVO sowie die Anlage 1 zur DVO bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.

⁹ Die Zuordnung zu der Entgeltgruppe der DVO nach Anlage 1a, Anlage 12a in der Fassung bis 31. Dezember 2018 oder Anlage 13 zur DVO in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung gilt als Eingruppierung.

- (3) Mitarbeiter, denen am 30. Juni 2018 eine persönliche Besitzstandszulage nach § 5 Abs. 2 Satz 5 oder eine persönliche Zulage nach § 17 Abs. 6 in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung zugestanden hat, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist.
- (4) Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe über Absatz 3 hinaus besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Anlage 1 zur DVO nicht oder in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Juli 2018 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin erfüllt sind. Die Differenz verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.
- (5) Abweichend von Absatz 4 bestimmt sich die Zahlung der Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage nach § 9.
- (6) Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit des Mitarbeiters ändert sich in den Fällen der Absätze 3 und 4 die Besitzstandszulage entsprechend.

§ 29b

Höhergruppierungen

- (1) Ergibt sich nach der Anlage 1 zur DVO eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 DVO ergibt. Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2019 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juli 2018 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 1 zur DVO eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den Absätzen 2 bis 5 unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2018, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2018 zurück.
- (2) Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 DVO in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung). War der Mitarbeiter in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (3) Sind Mitarbeiter, die eine Besitzstandszulage nach § 9 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Juli 2018. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird für die Anwendung des § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 DVO in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung zu dem jeweiligen bisherigen

Tabellenentgelt die wegfallende Zulage hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.¹⁰

- (4) Sind Mitarbeiter, die eine Besitzstandszulage nach § 29a Absatz 3 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Juli 2018. Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.¹¹ Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. § 29a Absatz 4 findet keine Anwendung.
- (5) Sind Mitarbeiter, die eine Besitzstandszulage nach § 9 und eine Besitzstandszulage nach § 29a Absatz 3 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfallen beide Besitzstandszulagen rückwirkend ab dem 1. Juli 2018. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden für die Anwendung des § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die beiden wegfallenden Besitzstandszulagen hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.¹² Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.¹¹ Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. §29a Absatz 4 findet keine Anwendung.

§ 29c

Besondere Überleitungsregelungen

- (1) Mitarbeiter mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Absatz 8 in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.
- (2) Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.¹³
- (3) Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9, für die gemäß § 16a DVO in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Mitnahme der in ihrer Stufe

¹⁰ Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Besitzstandszulage nach § 9 nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.

¹¹ Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe erfolgt die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 17 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018.

¹² Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe werden die Besitzstandszulagen nach § 9 und nach § 29a Absatz 3 nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.

¹³ Die Zuordnung zu einer individuellen Endstufe bleibt unberührt.

zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Ist bei Mitarbeitern, die am 30. Juni 2018 der Stufe 4 zugeordnet sind, bei der Überleitung am 1. Juli 2018 in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet. Ist in der bisherigen Stufe 4 eine über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt, wird die darüber hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9a angerechnet.¹³

- (4) Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9, für die gemäß § 16a DVO in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung die Stufe 4 Endstufe ist, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 von § 16a DVO bleiben unberührt.
- (5) Fallen am 1. Juli 2018 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 29b Absatz 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (6) (Satz 1 und 2 nicht besetzt) Eine Überleitung in die Entgeltgruppen 9a, 9b oder 14 nach den Absätzen 1 bis 4 gilt nicht als Höhergruppierung.

Teil 4a

Regelungen für die Umsetzung der Änderungen der DVO ab dem 1. August 2018 (§§ 29d -33a)

§ 29d

Stufenzuordnung für die ab dem 1. August 2018 nicht mehr von § 16a DVO erfassten Mitarbeiter

- (1) Für am 31. Juli 2018 vorhandene Mitarbeiter der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 zur DVO wird die bis zum 31. Juli 2018 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 5 angerechnet. Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, wird der Mitarbeiter erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 – 6 gelten entsprechend.
- (2) Für am 31. Juli 2018 vorhandene Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9a mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 zur DVO wird die bis zum 31. Juli 2018 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 4 angerechnet. Ist das Tabellenentgelt der Stufe 5 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, wird der Mitarbeiter erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 – 6 zur DVO gelten entsprechend.
- (3) Für am 31. Juli 2018 vorhandene Mitarbeiter in Stufe 3 der Entgeltgruppe 9a mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 zur DVO wird die bis zum 31. Juli 2018 in Stufe 3 zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 3 angerechnet.

§ 30

Veränderung der Beträge von individuellen Endstufen

- (1) Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen nach § 6 Absatz 3 gelten folgende Vomhundertsätze:

Entgeltgruppe	ab 1. August 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
15	2,89 v.H.	2,81 v.H.	0,96 v.H.
14	2,94 v.H.	2,85 v.H.	0,98 v.H.
13	2,89 v.H.	2,81 v.H.	0,96 v.H.
12	2,89 v.H.	2,81 v.H.	0,96 v.H.
11	2,89 v.H.	2,81 v.H.	0,96 v.H.
10	2,89 v.H.	2,81 v.H.	0,96 v.H.
9 c	3,61 v.H.	3,49 v.H.	1,19 v.H.
9 b	3,03 v.H.	2,94 v.H.	1,01 v.H.
9 a	2,86 v.H.	2,78 v.H.	0,95 v.H.
8	2,99 v.H.	2,90 v.H.	0,99 v.H.
7	2,89 v.H.	2,81 v.H.	0,96 v.H.
6	3,09 v.H.	3,00 v.H.	1,03 v.H.
5	3,16 v.H.	3,07 v.H.	1,05 v.H.
4	3,02 v.H.	2,93 v.H.	1,00 v.H.
3	3,13 v.H.	3,03 v.H.	1,04 v.H.
2	3,43 v.H.	3,31 v.H.	1,13 v.H.
1	4,33 v.H.	4,15 v.H.	1,41 v.H.

- (2) Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen nach in den Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü gelten folgende Vomhundertsätze:

Entgeltgruppe	ab 1. August 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
15 Ü	3,19 v.H.	3,09 v.H.	1,06 v.H.
2 Ü	4,90 v.H.	3,31 v.H.	1,13 v.H.

- (3) Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen nach § 28 a Absatz 4 Satz 6 gelten folgende Vomhundertsätze:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
S 2 bis S 18	3,11 v.H.	3,02 v.H.	1,03 v.H.

- (4) Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen nach § 28 a Absatz 4 Satz 6 gelten für die Entgeltgruppen S 10 und S 13Ü folgende Vomhundertsätze:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
S 10	3,14 v.H.	3,04 v.H.	1,04 v.H.
S 13Ü	3,11 v.H.	3,02 v.H.	1,03 v.H.

§ 31

Veränderung der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 15Ü und 2Ü sowie S 10 und S 13Ü

- (1) Für die Entgeltgruppe 2Ü gelten abweichend von § 19 Absatz 1 jeweils mit Wirkung ab den genannten Zeitpunkten die nachfolgenden Tabellenwerte:

Entgeltgruppe 2Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. August 2018	2.084,42	2.297,88	2.374,56	2.476,80	2.547,07	2.642,56
gültig vom 1. April 2019	2.148,83	2.368,88	2.447,93	2.553,33	2.625,77	2.730,08
Gültig vom 1. März 2020	2.171,61	2.393,99	2.473,88	2.580,40	2.653,60	2.760,98

- (2) Für die Entgeltgruppe 15Ü gelten abweichend von § 19 Absatz 2 jeweils mit Wirkung ab den genannten Zeitpunkten die nachfolgenden Tabellenwerte:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. August 2018	5.765,67	6.390,93	6.983,30	7.378,23	7.470,36
gültig vom 1. April 2019	5.943,83	6.588,41	7.199,08	7.606,22	7.701,19
gültig vom 1. März 2020	6.006,83	6.658,25	7.275,39	7.686,85	7.782,82

- (2a) Für die Entgeltgruppe 15Ü gelten abweichend von § 19 Absatz 2a jeweils mit Wirkung ab den genannten Zeitpunkten die nachfolgenden Tabellenwerte:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. August 2018	5.765,67	6.390,93	6.983,30	7.378,23
gültig vom 1. April 2019	5.943,83	6.588,41	7.199,08	7.606,22
gültig vom 1. März 2020	6.006,83	6.658,25	7.275,39	7.686,85

- (2b) Für die Entgeltgruppe 15Ü gelten abweichend von § 19 Absatz 2b jeweils mit Wirkung ab den genannten Zeitpunkten die nachfolgenden Tabellenwerte:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. August 2018	5.765,67	6.390,93	6.983,30	7.378,23
gültig vom 1. April 2019	5.943,83	6.588,41	7.199,08	7.606,22
gültig vom 1. März 2020	6.006,83	6.658,25	7.275,39	7.686,85

- (3) Für die Entgeltgruppe S 10 gelten abweichend von § 28b Absatz 2a jeweils mit Wirkung ab den genannten Zeitpunkten die nachfolgenden Tabellenwerte:

Entgeltgruppe S 10	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. März 2018	2.799,37	3.088,63	3.233,27	3.662,14	4.009,74	4.295,24
gültig vom 1. April 2019	2.884,47	3.182,52	3.331,56	3.773,47	4.131,64	4.425,82
gültig vom 1. März 2020	2.914,47	3.215,62	3.366,21	3.812,71	4.174,61	4.471,85

- (4) Für die Entgeltgruppe S 13Ü gelten abweichend von § 28a Absatz 8 jeweils mit Wirkung ab den genannten Zeitpunkten die nachfolgenden Tabellenwerte:

Entgeltgruppe S 13Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. März 2018	3.168,12	3.403,57	3.713,36	3.961,57	4.271,82	4.426,96
gültig vom 1. April 2019	3.269,18	3.506,36	3.825,50	4.081,21	4.400,83	4.560,65
Gültig vom 1. März 2020	3.304,81	3.542,48	3.864,90	4.123,25	4.446,16	4.607,62

§ 32

Veränderung der Besitzstandszulagen

- (1) Für die Veränderung der Besitzstandszulagen gemäß § 9 gelten in Anwendung von § 9 Absatz 4 Satz 3 die nachfolgend angegebenen Vomhundertsätze:
Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. August 2018 um 3,19 vom Hundert, am 1. April 2019 um weitere 3,09 vom Hundert und am 1. März 2020 um weitere 1,06 vom Hundert.
- (2) Für die Veränderung der Besitzstandszulagen gemäß § 11 gelten in Anwendung von § 11 Absatz 2 Satz 2 die nachfolgend angegebenen Vomhundertsätze:
Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. August 2018 um 3,19 vom Hundert, am 1. April 2019 um weitere 3,09 vom Hundert und am 1. März 2020 um weitere 1,06 vom Hundert.
- (3) Für die Erhöhung der Garantiebeträge gemäß § 17 Absatz 4 Satz 3 DVO in der Fassung bis zum 30. Juni 2018 gelten die nachfolgend angegebenen Vomhundertsätze: Erhöhung ab 1. August 2018 um 3,19 vom Hundert, ab 1. April 2019 um weitere 3,09 vom Hundert und ab 1. März 2020 um weitere 1,06 vom Hundert.

§ 33

Veränderung der Vergleichsentgelte und der Differenzzulage

- (1) Die Vergleichsentgelte gemäß § 28a Absatz 4 Satz 7 erhöhen sich am 1. August 2018 um 3,19 vom Hundert, am 1. April 2019 um weitere 3,09 vom Hundert und am 1. März 2020 um weitere 1,06 vom Hundert.

- (2) Die als Besitzstandszulage gezahlte Differenz erhöht sich gemäß § 29a Absatz 4 Satz 2 am 1. August 2018 um 3,19 vom Hundert, am 1. April 2019 um weitere 3,09 vom Hundert und am 1. März 2020 um weitere 1,06 vom Hundert.

§ 33a

Sonderzahlungen im Jahr 2018

- (1) Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen S 2 bis S 4 eingruppiert sind, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250,00 Euro, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. März 2018 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2018 und dem 31. Juli 2018 Anspruch auf Entgelt besteht.¹⁴ § 24 Absatz 2 DVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2018. Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (2) Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 15Ü eingruppiert sind und deren Arbeitsverhältnis im Zeitraum zwischen dem 1. März 2018 und dem 31. Juli 2018 bestanden hat und am 1. August 2018 ununterbrochen fortbesteht, erhalten für jeden Monat dieses Zeitraumes, in dem mindestens an einem Tag der Anspruch auf Entgelt¹⁴ bestand, eine Sonderzahlung. Diese beträgt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen

1 – 9c	130,00 Euro
10 - 12	150,00 Euro
13 – 15Ü	185,00 Euro

je Monat. § 24 Absatz 2 DVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. August 2018. Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 34 Absatz 2 in der Fassung vom 1. Oktober 2009
(mit Wirkung vom 30. Juni 2018 aufgehoben)

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34

Frist zur administrativen Umsetzung/ Geltendmachungsfrist

- (1) Für die administrative Umsetzung der Überleitungs- und Besitzstandsregelungen in Teil 2 gilt das Folgende :
- a) Der Dienstgeber hat die administrative Umsetzung der Überleitung bis zum 30. September 2010 abzuschließen. Bis dahin können Entgeltabrechnungen als vorläufig

¹⁴ Anspruch auf Entgelt im Sinne dieser Regelung sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 DVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§22 Absatz 2 DVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

bezeichnet werden. Bis zum 30. September 2010 können auf sich ergebende Entgeltdifferenzen keine Zinsansprüche geltend gemacht werden.

- b) Die Frist zur Geltendmachung etwaiger Entgeltdifferenzen (Ausschlussfrist gemäß § 37 DVO) beginnt mit Zugang der ersten als endgültig bezeichneten Entgeltabrechnung, spätestens mit Ablauf des 30. September 2010.
- (2) Für die administrative Umsetzung der besonderen Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in Teil 3 gilt das Folgende:
- a) Der Dienstgeber hat die administrative Umsetzung der Überleitung nach § 28a bis zum 31. März 2011 abzuschließen. Bis dahin können Entgeltabrechnungen als vorläufig bezeichnet werden. Bis zum 31. März 2011 können auf sich ergebende Entgeltdifferenzen keine Zinsansprüche geltend gemacht werden.
 - b) Die Frist zur Geltendmachung etwaiger Entgeltdifferenzen (Ausschlussfrist gemäß § 37 DVO) beginnt mit Zugang der ersten als endgültig bezeichneten Entgeltabrechnung, spätestens mit Ablauf des 31. März 2011.
 - c) Der Dienstgeber hat die administrative Umsetzung der Überleitung nach § 28b, soweit diese nicht antragsabhängig ist, bis zum 30. September 2016 abzuschließen. Bis dahin können Entgeltabrechnungen als vorläufig bezeichnet werden. Bis zum 30. September 2016 können auf sich ergebende Entgeltdifferenzen keine Zinsansprüche geltend gemacht werden.
 - d) Die Frist zur Geltendmachung etwaiger Entgeltdifferenzen (Ausschlussfrist gemäß § 37 DVO) aus der Überleitung nach § 28b beginnt mit Zugang der ersten als endgültig bezeichneten Entgeltabrechnung, spätestens mit Ablauf des 30. September 2016.
- (3) Für die administrative Umsetzung der Überleitung in die Entgeltordnung gemäß Teil 4 gilt das Folgende:
- a) Der Dienstgeber hat die administrative Umsetzung der Überleitung bis zum 31. März 2019 abzuschließen. Bis dahin können Entgeltabrechnungen als vorläufig bezeichnet werden; dies gilt in Fällen nach § 29b. Bis zum 31. März 2019 können auf sich ergebende Entgeltdifferenzen keine Zinsansprüche geltend gemacht werden.
 - b) Die Frist zur Geltendmachung etwaiger Entgeltdifferenzen (Ausschlussfrist gemäß § 37 DVO) beginnt mit Zugang der ersten als endgültig bezeichneten Entgeltabrechnung, spätestens mit Ablauf des 31. März 2019.

§ 35

Ausnahmen vom Geltungsbereich

- (1) Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, gilt Anlage 12 zur DVO in der ab dem 1. Juli 2018 geltenden Fassung nur, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 2018 schriftlich beantragen.

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausscheiden, gilt die Anlage 12 zur DVO in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung.

- (2) Für Mitarbeiter, Auszubildende und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2018 aus dem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis ausscheiden, gelten die zum 1. August 2018 ebenso wie die zum 1. März 2018 für die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in Kraft tretenden Änderungen der DVO sowie der Anlagen 2, 6, 7 und 12 nur, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 2018 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, Auszubildende und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausscheiden, gelten die zum 1. August 2018 ebenso wie die zum 1. März 2018 in Kraft tretenden Änderungen nicht.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2020 Anwendung.